



d  
049

VII, 58.

2. 657.

VII. 58.



5  
Christoph Friedrich Plathners, ICti,  
Käyserl. Majest. Pfaltzgrafens, und Königl. Preuß. Hoffraths,  
ehedem Syndici der Käyserl. Freyen Reichs-Stadt Goslar,

Invartheyische Erläuterung  
des Philalethis Rechts: Bedencken A. 1736.  
über die Nordhäußische Gesangbuchs-Sache ic.  
wie auch

IVRECONSVLTI Anonymi kurze Notamina,  
die dermahlige Controuers, wegen Abschaffung alter Evangelisch-  
Lutherischer Lieder, betreffend,  
henebst

Christian Wilhelm Hollands,  
Königl. Groß-Britann. und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüne-  
burg. Consistorial- und Kirchen-Raths, Past. Primar. Consist.  
Auffest. Scholar. Inspect. und der Mühlhäußischen Dioecese Superint.

Kurzgefaßten Anmerckungen  
über

die Nordhäußische Lieder: Stürmery,  
auf verschiedenes Verlangen  
aus dem Lateinischen ins Teutsche übersehet,  
von

Johann Christian Rüdiger,  
R. Minist. Cand. und P. C.

---

Mühlhausen,  
drucks Tobias David Brückner, E. HochEdl. Raths Buchdrucker.  
Anno 1737.

Christoph Wilhelm Böhmer

Lehrer der Rechte an der Universität zu Halle

Handbuch der Rechtslehre

des Palatinus Ulrich von Sachsen A. 1730

mit der Übersetzung des Herrn Dr. K.

Lehrer der Rechte an der Universität zu Halle

in der ersten Ausgabe mit dem Vorwort

Christoph Wilhelm Böhmer

Lehrer der Rechte an der Universität zu Halle

Handbuch der Rechtslehre

des Palatinus Ulrich von Sachsen A. 1730

mit der Übersetzung des Herrn Dr. K.

Lehrer der Rechte an der Universität zu Halle

in der ersten Ausgabe mit dem Vorwort

Christoph Wilhelm Böhmer

Lehrer der Rechte an der Universität zu Halle

Handbuch der Rechtslehre

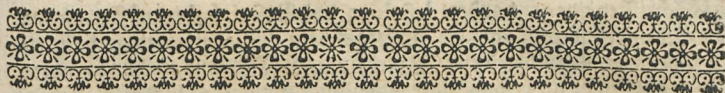
des Palatinus Ulrich von Sachsen A. 1730

mit der Übersetzung des Herrn Dr. K.

Lehrer der Rechte an der Universität zu Halle

in der ersten Ausgabe mit dem Vorwort





I.

**Christoph Friedrich Plathners ꝛ. Unpartheyische Erläuterung des Philalethis Rechts-Bedencken, von 1736. über Herrn Palaeologi Philymni Christlich-Bernünfftige Gedanken, vom Geschmack der geistlichen Lieder, A. 1735. und Herrn Bürgermeister Chilian Volkmar Riemanns Vertheidigung ꝛ. wie auch der beyden Herren Prediger, J. C. Sebels, und J. C. Lessers Wohlgemeinte Zuschrift ꝛ. ꝛ. wie selbige beyrn Verfolge aus vielerley unächten Motiven, zu Zerstorung dieses Rechts-Bedencken, unterstützet; die innerliche Wahrheit aber so wenig damit vertreten, daß vielmehr derselben, zu noch grösserem Uergernisse, verschiedene Gewalt angethan werden wollen.**

§. I.

**D**zwar auser Zweifel zu sehen, es werde ein jeder Gerechts- und Billigkeit liebender Leser des unter der Benennung Philalethis gestellten Rechts-Bedenckens darauf regardiren: non quis, sed quid dixerit? und dessen angeführte Momenta ohne dem schon gegründet halten; so hat es dennoch, dem Ansehen nach, denen Herren Vertretern des reformirten, und verwerfflich gemachten alten Nordhäusischen Gesangbuchs, nicht schmecken wollen: als welche diejenigen Schrifften der Anonymorum nicht nur vor pasquillanisch ausgeschrien, sondern mithin auch allerhand Feigen-Blätter zur Bedeckung ihrer Blöße angewendet, und doch damit ihrer schlimmen Sache wenig, oder nichts geholfen. Weil ich nun selbst, gewisser Motiven halber, der Zeit zu solchem Bedencken mich öffentlich nicht bekennet, daher ein und andere, jedoch nur rechte, dargegen movirte Einwürffe dasselbe untergraben, und verwerfflich machen sollen, über das aber, sensu juris, die pasquillanische

sche Schrifften eine ganz andere definition, und Gestalt haben müssen, wovon das Bedencken so weit, als die Finsternis vom Lichte entfernter; so halte eines Theils gar unnöthig, dieser Wahrheit mehr Vorschub zu thun; andern Theils aber finde ich desto weniger Abhaltung, nunmehr zu diesem Bedencken mich pro Auctore zu bekennen, als dasselbe nicht nur allen göttlichen und weltlichen Rechten, und Gewohnheiten allenhalben gemäß, und ähnlich ist, sondern auch ohne jemandes Beleidigung, mit aller Moderation, und so wohl das abzulehrende Aergerniß zu zeigen, als die Rettung der reinen ewigen Evangelischen Kirche ihrer Gerechtfame, und mithin die gründliche Wahrheit zu vertreten, angesehen gewesen. Da demnach nur eine Wahrheit anzutreffen, und bey so bewandten Umständen, derselben Behauptung vielmehr eine gemeine Schuldigkeit ist; so hat man sich auch seines Theils darinn bemühet funden, selbigem Bedencken, nach eben dem Maß - Stabe, diese kurze Erläuterung annoch beizufügen, des zuverlässigen Vertrauens, daß solche nicht ohne alle Bewirkung seyn werde. Allenfalls aber noch dissidentes übrig seyn sollen, werde ich auf weitere Convictiones mich mit niemanden committiren, sondern ihnen die Freyheit gönnen, auf ihre Verantwortung alles zu verwerffen. Denn was hilft dem Licht und Brill, der gar nicht sehen will.

S. II. Diese Eclaircirung des Rechts-Bedencken nun noch deutlicher, und unverwerflicher zu machen, hat man einige Praecognita, und Principia, als IV. Pfeiler, voraus zu setzen, der convenienz zu seyn, gehalten. Der I. davon ist dieser, daß unsere Evangelische Lutherische Kirche zusammen, wie solche sichtbar ist, und mit der unsichtbaren ihre Gemeinschaft hat, ein Corpus foederatum praesentire, und darstelle. So weit demnach Christus, als das Haupt davon, und seine Lehre, den unmittelbaren Zweck in der Einigkeit haben, zu dem mittelbaren, und endlichen Zweck aber die ewige Eeeligkeit setzen; so folget auch daraus unwidertreiblich, daß eine jede reine Evangelische particular-Kirche, und ein jeder Gläubiger, als ein Mitglied davon, nach unsern symbolischen Büchern, zu derselben Glaubens-Puncten sich bekennen, in dem foedere stehen, und die Einigkeit derselben Lehre unverändert halten müsse. Bey deren Entstehung aber mag solche Evangelische Kirche, oder ihre Membra, weder conjunctim, noch diuim, vor Glieder dieses Corporis Evangelici angesehen, und gehalten werden.

S. III. Und solches unauslöbliche Band der Einigkeit in der Lehre, wird denn II. durch die Brüderliche Liebe gleichsam geknüpffet, welche nachst der Liebe zu Gott, so über alles gehet, das allernöthigste ist, daran wir, nach  
des

des Heilandes Ausspruche, erkennen sollen, daß wir Gottes Kinder, oder Mitglieder seiner Kirche seyn, und im Reiche der Gnaden stehen.

§. IV. Nachdem aber solthane Societät, und selbiges Collegium an sich von einer ganz eigenen Beschaffenheit ist, und keine Gemeinschaft mit dem weltlichen Regiment = Wesen heget; so will auch III. unser Heyland selbst das Haupt seiner Gemeinde seyn. Und da selbige auf das ewige Wort Gottes, und den Fels erbauet, so ist solche auch zu ihrer Consistenz widerum besonders auctorisiret, und darff keiner weltlichen Bothmäßigkeit, und äußerlichen Zwang = Mitteln unterwürffig gemacht werden.

§. V. Und daher bestehet denn auch diese Evangelische Kirche, nach ihren Fundamental = Gesetzen, und Glaubens = Articulen, von der Tauffe, vom Abendmahl, von der Busse, und von dem Glauben an Christum, von des Sünders Rechtfertigung vor Gott, von der Erneuerung und Heiligung zc. auf Christi, und seiner H. Engel Schutze, ohne Mitwirkung weltlicher Macht und Gewalt. Gleichwie aber darzu freywillige Mitglieder erfordert werden: also ist derselben annoch IV. die Christliche Freyheit beygeleget, daran alle Mitglieder Theil nehmen, daß dieselben nicht nur keinen äußerlichen Zwang leiden, recht zu gläuben, und Christlich zu leben, sondern auch libertatem indifferentiae, exercitii, und specificationis besitzen: inmassen sie von aller Dienstbarkeit des Ceremonial = Gesetzes, der Opffer, und menschlichen Satzungen, durch Christum frey gemacht, und von Gott dem H. Geiste dabey erhalten werden, wie solches aus nachfolgenden Schrifft = Stellen sich erheitert, Gal. 5, 13. Rom. 12, 16. Cap. 8, 2. Col. 2, 16. I. Cor. 7, 23. Io. 8, 34, 35. 36.

VI. Nachdemmahlen nun diese vier Pfeiler dermassen beschaffen, daß das ganze Gebäude der Evangelisch = Lutherischen Kirche, und jedes reinen Mitgliedes davon hierauf beruhet; so machen wir auch ferner das Confessarium, und die Folge, daß alle diejenigen Lehren, und Unternehmungen, wodurch der eine, oder der andere wohl befestigte Pfeiler, da ein jeder auf das Wort der ewigen Wahrheit gegründet, geschwächet, oder gar bestritten, und widergerissen werden soll, denen Fundamental = Gesetzen der Evangelischen Kirche zuwider lauffe, und solche particular = Kirche, so daran Theil hat, der äwersten Gefahr sich unterwerffe, dadurch weiter nicht vor ein ächtes, und reines Mitglied der allgemeinen Evangelischen Lutherischen Kirche gehalten, und erkannt zu werden.

§. VII. Es hat aber damit die Meynung gar nicht, daß man der weltlichen Herrschafft, (oder nach der Verfassung des Religions = Wercks im Heil. Römischen Reiche, einem Evangelischen Reichs = Stande, worunter die

die Reichs-Städte allerdings mit gehören) ihre Gerechtsame, Macht, und Gewalt, so wohl in Kirchen- als weltlicher Iustiz, und Policey-Geschäften, das geringste entziehe, sondern man wandelt nur den richtigen Weg also fort, daß das ganze weltliche Regiment eines Theils dem Regiment der Evangelischen Kirche nicht zuwider, andern Theils aber darneben bestehe, und dieses letztere gewisser massen unter des ersteren seinem äußerlichen Schutze sich befinde. Und dahin gehet Christi Ausspruch im Evangelio: So geber dem Käyser, was des Käysers ist, und Gotte, was Gottes ist, Math. 22, 21. als wir solches Theologicæ, und Iuridicæ, in unsern Meditationibus Theologico-juridico-Politicis &c. über die Evangelia, an selbigem Orte gründlich ausgeführet haben. So lange demnach noch unerwiesen, und unerweislich ist, daß alle solche hohe Iura eine determinate Befugniß enthalten, das Gebäude des Evangelischen Christenthums (wie dasselbe auf den vier Pfeilern sich gründet) entweder zu ändern, oder zu verbessern, oder gar umzustürzen; so lange kan in solchen Stücken auch die Evangelische Kirche, weder zum Theil, in ordine docentium, und bey dem Lehr-Amte, noch überhaupt der Zuhörer, als Mitglieder wegen, dabey etwas geändert, oder gar aufgehoben werden.

S. VIII. Denn ob es wohl an dem, und außer Streit ist, daß bey denen Zeiten des Neuen Testaments Iohannis Bapt. Christi, und seiner Apostel, auch etliche hundert Jahre hernach, die reine Evangelische Kirche, unter denen Heidnischen und Christlichen Puissancen und Mächten, wegen des äußerlichen Gottes-Dienstes, mancherley harte Verfolgungen und höchstbeschwerliche Veränderungen ausstehen müssen; so hat dennoch die Evangelische Kirche an sich, welche unüberwindlich ist, in der göttlichen reinen Lehre keine Conquete der weltlichen Herrschafft niemahls werden können, wie solches bey denen vorhin gemeldten Evangelischen Meditationen, absonderlich in der angehängten gründlichen Deduction vom Reformationen Rechte, und Gewissens-Zwange, in contradictorio gegen die Reformirt-Calvinische Kirche behauptet worden. Und dannhero machen wir vielmehr aus selbigem Grund-Sätzen diesen festen Schluß, daß alle weltliche hohe Gewalt süßlicher unter der sphaera der Evangelischen Kirche, und des Gnaden-Reichs, auch bey der Situation des Heil. Röhm. Reichs stehe, und so viel dagegen vorgenommen, solches vor ein Accentat, und eine von Gott verbotene Vfurpation gehalten werden müsse.

S. IX. Wir verweilen uns aber darbey nicht länger, sondern treten unserm Zwecke näher, und halten nochmahls beständig dafür, daß die vorhin zur Gnüge bekant gewordene Eliminir- und Verwerffung der Lieder des seligen



seeligen Mannes Gottes Lutheri, und anderer alten Gottes-Gelahrten, bey dem Neuen reformirten Gesangbuche zu Nordhausen de A. 1735. nicht alleine zu der seeligen Herren Lieder Verfasser ihrer Beschimpfung, sondern auch zu einer Verkleinerung, und Nachtheil anderer Evangelischen Particular-Kirchen gereiche, mithin ein grosses Vergerniß, so wohl bey dem Corpore Evangelico, als ausser demselben, gegeben, und jenen ein nicht geringer Schandfleck angehängt werden sollen. Diese leicht begreifliche Bezüchtigungen aber deutlicher zu erkennen, bemerken wir 1. daß dadurch die Auctores von solchen devalvirten, und verworffenen Liedern und Gesängen selbst gröblich, und atrociter beschimpffet worden. 2. Daß allen andern reinen Evangelischen Kirchen injuriose zu nahe getreten; und endlich 3. gegen die Evangelische Lehre selbst pecciret worden.

S. X. Was dannenhero den 1ten Punct betrifft, so hat man nicht nur selbst in dem Rechts-Bedencken gleich Anfangs die Wahrheit davon zur Gütige bestätigt, (welchem dieses wenige nur zu mehrerer Erläuterung an noch beygesetzt wird, quod mors etiam personam in eo statu dignitatis conservet, in quo erat, cum decederet vita, ut demonstrat pluribus Cardinal. Tuschus, Lit. M. Concl. pract. 397. n. 1. Sebast. Medices Tract. Mors omnia solvit, p. 3. n. 62. n. 72. l. 7. s. f. de Supell. leg. Gerhard. Feltem. de Cadav. insp. C. 6.) sondern es haben solches auch Herr D. Kluge, in seinem Historischen Bericht, Herr M. Gottfried Böttcher, in seiner ferneren Prüfung, und andere mehr, ganz klärlich gezeigt, und zugleich, wie Herr Philymnus der Anfänger vom Streite nicht sey, daß also nichts weiter, als derer Herren Gegner ihr Geständniß, an noch fehlet. Indessen haben die Herren Compilatores allerhand incrustationes hervor gesucht, solche Unternehmung mit denen belobten alten geistreichen Liedern zu rechtfertigen. Und davon soll denn die Erste raison diese seyn, daß ja selbige zu denen Libris Symbolicis nicht gehören, auch nicht durch ein ordentliches Concilium aufgenommen, und bey der Evangelischen Kirche eingeführet worden. Allein es hat der Herr Conrector M. Böttcher in Zeit solche paromologiam allschon gründlich dargestellt, und ist auch von Philalethe dargethan, wie daß der Ursachen viele mehr vorhanden, warum einer Particular-Kirche nicht ohne Unterscheid erlaubt sey, von der gemeinsamen Observanz abzugehen, zumahl nicht zu zweiffeln, da die Herren Verfasser der Librorum Symbolicorum auch dergleichen unbedacht same Lieder-Stürmerey nur besorget, oder prognosticiren können, daß hierunter auch vermuthlich ein provisionale würde seyn gemacht worden. Und über dem so ist einem jeden geübten braven Theologo allzubekannt, daß auch bey der Heil. göttlichen Schrifft diejenigen Articuli, welche daraus, mit Consens

tens der Evangelischen Kirche, gewiß und nothwendig folgen, vor Gottes Wort angesehen, und gegläubet, auch gegen die Keger viele Secula durch, und gegen Arium schon bestritten worden. Gleichwie nun solche verwiesene Lieder, nach des Herrn D. Klugens seiner Ausführung, aus Gottes Wort genommen, und dem Bekenntnisse der Symbolischen Bücher allenthalben gemäß sich befinden: so hat der Herr Philymnus wohlgegründete intention gehabt, deren Beybehaltung anzurathen, um deren Verwerffung zu improbiren, derer Herren Compilatorum ihre Meinung aber vor verwerfflich zu halten. Am allerwenigsten aber ist bey der gesammten Evangelischen Kirche über solche alte geistreiche Lieder, weder in diesem, noch vorigen Seculo, ein Streit gewesen. Solte man aber ex aduerso so keck und dreuste seyn, und auf einen Congress von hundert und mehr Eangelischen Kirchen, oder einige Theologische Facultäten, sumptibus facumbentis, compromittiren wollen; so dürfte man vielleicht die Erklärung, so bey denen bisherigen Versechtern der alten ausgemerkten Lieder schon befindlich, auch daselbst zu erhalten, nicht viel Mühe brauchen. Sed transeant haec!

§. XI. Gleichwie man demnach, durch die Verwerffung selbiger alten, reinen, und erbaulichen Lieder ihrer Herren Verfasser geringschätzung klärllich genug gesucht, und bey der Vorrede dieses neuen Gesangbuchs nicht viel gefehlet, daß man sie gar grober Irthümer beschuldiget hätte, solcher Sinn und Meinung auch nicht undeutlich hervor zu blicken scheint: Also hat der vom Herrn Philymno angegebene geistliche Geschmack denen Herzen einen so starken Eckel erwecket, daß sie dermassen herbe sich gegen ihn moviret, und ihn pro rixoso ausgeschrien, der den Streit angefangen, da man doch allen unpartheyischen zu urtheilen anheim stellet, ob Compilatores an ihrer Seite nicht eine stärckere dosin der Eigensinnigkeit zu sich genommen, welche Paullus in der Epistel an den Titum Cap. I. 7. sehr reprehendiret? worüber ich gewisse Anmerkungen geschrieben. Und also läßt sich solche Wahrheit auch durch die dritte Ursache, daß es dem Chef vom löblichen Collegio Magistratus, und zween Herren Predigern erlaubt, und frey stehe, sothaner Gestalt mit einer gar unstatthafften, und iniuriösen Zadelung die alten reinen geistreichen Lieder zu verwerffen, und andere neue Lieder bey dieser particular-Kirche, von deren feinen Probe man bey der reinen Evangelischen Kirche noch kein Zeugniß hat, und zwar aus seichten schlechten Ursachen, der Reime und Melodien wegen, gültiger zu machen: wovon bereits im Philatethe, und an mehr Orten, die Unerheblichkeit developiret worden. Und hat vielleicht der Herr Candid. Schiede, in seiner Ubereinstimmung mit denen Fanaticis, das ulcus ziemlich getroffen, so durch die vorläuffige

läufige Verantwortung derer Herren Pastorum, laut nachlauffender Vertheidigung des Herrn Auctoris, noch nicht gehoben, und curiret worden. Man will, und kan zwar keinen Herzens-Ründiger agiren. So viel aber ist gewiß, daß bey diesen unsichern Zeiten, da das Enthusiastische, Quäcker- und unbefonnene Inspiranten- und Pietisten-Geschmeiß fast überall seinen Saamen kleben läßt, daß junge daraus erwachsen, man daher weit besser, klüger, und fürsichtiger handele, wenn von allen ihren verdächtigen, und theils sehr giftigen Expressionen abstrahiret wird: wie auch schon die praxis davon aus der Kirchen-Historie von einem bösen Verfolge solches bekräftigen kan.

§. XII. Es ist demnach um so mehr in dieser Materie darauf zu sehen, daß die Evangelische Kirche, qua Corpus, selbige Lieder von undencklichen Jahren her approbiret, und in dem Gebrauch gehabt: durch die Vorrede aber des neuen Gesangbuchs zu Nordhausen dieselben gar iniuriöse reprobiret werden. Was kan denn also klärer denen andern Evangelischen Kirchen, und einem jedwedem Mitgliede derselben, in die Augen fallen, als daß man sie einer groben Unwissenheit beschuldiget; diese Herren Nordhäusischen Reformatores aber solcher Gestalt von der Einigkeit sich zu trennen suchen. In mehrer Erwegung, daß absonderlich die Populace dadurch geärgert wird. Welchen ärgerlichen Unterfahung der Heyland selbst das harte Urtheil spricht: Es wäre ihnen besser, daß sie ersäuffet würden [welches vor der Gerichts-Banck eine Straffe derer zu seyn pfleget, die ihre Kinder ermordet] im Meere, da es am tieffsten ist, Matth. 18. indem daß solcher Gestalt die Seelen in den Verlust des ewigen Lebens gestürket werden. *Vbi majus autem periculum est, ibi cautius quoque agendum. C. ubi de R. I. in b.*

§. XIII. Es ist aber damit auch noch nicht genug, sondern man will es dreitrens gar vor ein Adiaphoron, indifferent, und Mittelding halten, daß beym öffentlichen Gottesdienste der Evangelischen Kirche die Lieder beybehalten, oder abgeschaffet, und zurück gelassen werden könnten. Und dadurch werden denn mit eins II. die Evangelische Kirchen höchst beleidiget, auch III. dem Worte Gottes selbst zuwider gelebet. Und dabey kan den ein jedwedem treumeinendes Mitglied nicht stillschweigen, oder es indifferent ansehen, so lieb ihm nicht alleine die Aufrechthabung der Eingangs aufgerichteten vier Pfeiler ist, sondern auch die brüderliche Liebe dieses fürnemlich erfordert, welche es gegen die nothleidende Evangelische Kirche zu Nordhausen heget.

§. XIV. Denn obwohl die Christliche Freyheit an sich in alle Wege eifrigst zu bewahren; so muß es doch allenthalben [1] mit der Fürsichtigkeit, Weißheit, und Klugheit geschehen, ne temerario & intempestivo  
B  
ulu

usu libertatis conscientiae vulnerentur, quoniam ubique salutis proximi habenda est ratio, & ne illi ponatur scandalum, adeo, ut de jure nostro potius cedere debeamus, quantum bona conscientia fieri potest. Rom. 14, 15. 23. 1. Cor. 8, 7. 13. Machen wir nun die kurze Application auf solche schimpfliche Verruffung der guten alten Lieder, als einer abgesetzten Münze, die entweder nicht das Bild und Uberschrift hat, oder an Schroot und Korn unrichtig ist, daß man zu Nordhausen, und an vielen andern Orten. Anstoß und Aergerniß damit angerichtet, wie kan da die angeführte heilige Lehre Pauli unvioliret, auch mithin Liebe, Einigkeit, und der wahre Friede erhalten werden?

S. XV. Und ferner so kan auch (2) diese qualificirte Veränderung bey der reinen und gemeinen Evangelischen Kirche destoweniger vor indifferent angesehen werden, nachdem selbige alte Lieder einmahl dabey, als orthodox, rein, und geistreich recipiret, und die Particular- Kirche zu Nordhausen selbst solche im vorigen Gesangbuche gebraucht gehabt, wie Herr Sup. Voland in seinen jüngst edirten Observationibus &c. solches umständlich, und gar wohl angemercket hat. Sonderheitlich auch daher, weil diesen recipirten alten Liedern allerhand falscher Wahn und Irrthum angedichtet, und wer weiß, was noch mehreres in mente davon hängen blieben, so nicht ausgedruckt worden. Sintemahl eben hierdurch der Anstoß größtentheils verursacht, weil die andern Evangelischen Kirchen, und ein jedwedes Mitglied derselben, von solcher Imputation Theil nehmen muß, und daher die Provocation darüber auch in banco juris gegründet ist. Und dieses urgiret die Nothwendigkeit ex suppositis destomehr, weil man die Vereinigung mit der Evangelischen Kirche zu suchen hat, und die Gefahr einer gänzlichlichen Separation darob waltet, da, nach des Herrn Candidaten Schiedens seiner Ubereinstimmung, die in denen Neuen surrogirten Liedern befindlichen irrigen Expressiones und Phraseologien den heimlichen Giffte der Enthusiasten und Quäcker mit sich führen solten. Daher selbige vielmehr am sichersten zu eliminiren, und denen alten ihr Platz unverrückt zu lassen. Act. 4, 19. Gal. 1, 8. Bey welcher Absicht denn auch die Gemeinde zu Nordhausen auf die ihnen forenter geschene Obtrudirung der neuen Lieder, zu Beybehaltung ihrer Gewissens- Freyheit, reiner Lehre, und Einigkeit mit andern Evangelischen Lutherischen Kirchen, zu weichen nicht schuldig mag gehalten werden. 2. Cor. 6, 14. 17.

S. XVI. Es hat daher auch (3) diese Veränderung mit denen alten Liedern nicht ohne Mißbrauch der Freyheit, so wohl gegen die Evangelische Gemeinde in Nordhausen, als gegen andere wohlgesinnete auswärtige Evangelische

gelische Kirchen geschehen können, wie solches aus denen, Kürze halber, hier angeführten Schrifft-Stellen sich erheitert, Rom. 14. 1=6. 2. Cor. 6. 12. 13. c. 8. 7=13. c. 9. 14. Gal. 2. 4. 5. 11. 14. C. 5. 1=4. Gleichwie demnach schon vorher von andern Herren Vertretern dieser wichtigen Sache zur Gnüge behauptet, daß bey der gemeinen reinen Evangelischen Kirche unanimi consensu der Gebrauch der alten Lieder ohnstreitig vor ein Stück des öffentlichen Gottes-Dienstes zu halten, welches so gar evident ist, daß solchem auch so wohl die Romano-Catholici, als die Herren Reformati Beyfall geben: so ist destomehr zu verwundern, daß unsere eigene Religions-Verwandten zu Nordhausen, Ordinis Ecclesiastici & Politici, wiewohl deren wenige, dergleichen irrige Meinung austreuen dürfen. Es werden nun Domini Nordhulani in diesem Articulo der gemeinen Evangelischen Kirche in corpore entweder accediren, oder sich gefallen lassen müssen, daß man sie vor Dissidentes erkläret, welche in der Reinigkeit der Lehre mit jener nicht überein kommen.

S. XVII. Nachdem dannenhero solcher Soloecismus, je mehr er unter die Feder gezogen, allenthalben klarer wird, so ist es auch [4] darob noch desto empfindlicher, und die Zundthigung desto enormer von diesen Herren Entrepeneurs, indem daß man bey der gemeinen Evangelischen Kirche, besonders vom Herrn Diacono Strangen, nicht nur einer ignoranz darinn beschuldiget, sondern auch gar mithin bey seinem Geschmiere vorgegeben werden wollen, daß disseits papiziret, und bey der Kirche daselbst prudenter gehandelt, und solchem irrigen Wahne keine Statt zugeben, resoluiret worden. Sintemahl die Wahrheit davon bereits aus denen angeführten fundamencis, und wie es absonderlich vom Herrn D. Klugen, Herrn Conrektor M. G. Bötzgern, und jüngsthin dem Herrn Sup. Vollanden zu Mühlhausen, behauptet, evident und Sonnen-Klarlich ist: deßfalsch ich mich dann zugleich auf des Philalethis Rechts-Bedencken, und dessen Bertheidigung beziehe, was von solcher renitenz zu halten sey.

S. XVIII. Da derothalben man von Seiten der gemeinen Evangelischen Kirche regulam, und die uniuerselle Gewohnheit vor sich, und zur Seite hat, die Nordhäußische Particular-Kirche vor dem auch selbst dieser bengetreten; so wird denen Herren nouaturienten und Dissidenten obliegen, zu erweisen, und darzuthun, daß eines Theils die alten geistreichen Gesänge, der Lehre wegen, verwerfflich zu halten, andern Theils aber alle andere Evangelische Kirchen sich mit ihrer Meinung zu conformiren hätten, und ohnbeschadet dem öffentlichen Gottes-Dienste die Lieder gar nach gelassen werden könnten: so dann zu erwarten wäre.

S. XIX. Daß aber dieser Beweis auch sündlich, und allen menschlichen Kräften unmöglich, auch über den horizon omnis humanae potestatis sey; solches erscheinet alleine nur daraus, daß in Gottes Worte das Loben und Singen zu Gott ausdrücklich verordnet, und befohlen. Und also kan es weder ein adiaphorum heißen, Act. 4. 19. Gal. 1. 8. noch in menschlicher potestät stehen, Gott zu widersprechen: man wolte denn entweder die Menschen-Sagungen über Gottes Wort erheben, oder darneben einführen, und seinen Cultum darauff erstrecken. Beydes ist meines dasürhaltens gottlos.

S. XX. Und dann so hat unsere gar begreifliche Meinung den Grund Rechtens zu ihrem Vorschube, indem daß die allgemeine sichtbare Kirche ein confoederatum Corpus, Collegium, und Uniuersitatem repraesentiret. In dieser Absicht nun hat die Particular-Kirche zu Nordhausen, als ein Mitglied derselben, Theil daran, wohlthätig ist diese auch, so lange sie dabey bleibet, an dessen Gerechtfame, Rechte, und Gewohnheiten gebunden, und ihr nicht erlaubt, nur gegen Einen von denen Anfangs gelegten IV. Grund-Sätzen, davon abzugehen. Und zwar verstehet sich solches von der reinen Lehre, von der Einigkeit, von der Brüderlichen Liebe, von Christi Kirchen-Regimente, auch Friede, und Freyheit. Nothfolglich wird man seine dagegen streitende Meinung hierinnen widerlegen, oder selbige besser, wie geschehen, behaupten, oder einer offenbaren Separation vom Corpore Evangelico, und der gemeinen Evangelischen Kirche, sich vollschuldig machen.

S. XXI. Es erläutert solches sich noch weiter dadurch, wenn wir comparatus auf das gemeine Völkcher-Recht einen Blick thun. Solches hat urgente necessitate, ac utilitate, inter gentes moderatiores seinen unstreitigen, festen, und gewissen Grund, daß gentes moratiores sich darnach zu verhalten pflegen, oder dessen unfähig declariret werden, ohngeachtet inter gentes keine ausdrückliche Convention, oder ein Superior vorhanden: cum par in parem non habeat imperium. Wir werden hoffentlich von dem Wege der Göttlichen Wahrheit, [so weit nicht ein Verboth obhanden] und der Irdischen Gerechtigkeit nicht abtreten, und irren, da wir unsern Kirchen-Staat damit in ein parallel setzen. Denn bey der gemeinen Evangelischen Kirche sind nach der Apostel ihrer Lehre, daß alles in der Kirche ordentlich und anständig zugehe, viele Dinge sensim, und successive eingeführet, und angenommen, dabey eine sich mit der andern, Einigkeit und Liebe halben, conformiret. Solte nun die Evangelische Kirche esmen so odiosen und injuriösen Abspaltung mit denen alten und neuen Liedern resp. von andern reinen Evangelisch-Lutherischen Kirchen machen, und sensu juris dieses factum beurtheilet

let werden, so dürfte es schwer hergehen, zugleich an diesen Gerechtsamen, Rechten, und Gerechtigkeiten Theil zu nehmen.

S. XXII. Es werden dannhero auch bey so bewandten Umständen der Religions= Friede, und andere Reichs= Sakungen, von denen Herren Dissidenten, qua directorium annum, mit schielichten Augen angesehen, wie auch zum Theil der Herr Sup. Volland in Observationibus telectis wohl angemercket, als ob solche ihre Absicht auf die Römisch= Catholischen Stände alleine hätten. Und da die Protestantischen Stände, quasi postliminii jure, die Iura Episcopalia überkommen, so wäre auch jedweder Reichs= Stand jure territoriali Papst in seinem Lande, und könnte also auch pari jure in Ecclesiasticis, und circa Sacra disponiren. Alleine was mag wohl klärer papiziret heissen, als dieses, daß die Evangelischen Stände, gleich dem Papste, tyrannice der Kirche zu befehlen, sich vor infallibel zu halten, und gleich dem Frauenzimmer, das gerne die Herrschafft über ihren Mann hätte, und solche bald durch gute, bald durch böse Worte zu erlangen sucht, aufzusühren hätten. Es haben aber, Gott Lob! diese Herren solche Männer der Kirche vor sich, welche Licht und Finsterniß wohl zu unterscheiden wissen: Cogitantes, quod propriam turpitudinem alleganti non profit, nec aliis noceat. l. 5. C. de Cond. ob turp. Caus. Denn es hat nicht allein das höchst importante Friedenswerck, wegen der IV. allhier vorausgesetzten Puncte, so wenig alteriren können, als wollen, zumahl Käyserliche Majestät, als das einzige Oberhaupt des Heil. Römischen Reichs, sich dahin allenthalben determiniret, daß von denen Protestantischen Ständen in ihren Iuribus nach der Schrifft procediret, und gehandelt würde; sondern es sind sowohl in dem Friedens= Schlusse, als sonst per Rescripta Caesarea der Protestantischen Stände ihre Unterthanen darunter mit begriffen, damit ein vollenkommener Friede gestiftet werden möchte, wie dieses in meiner Deduction vom Iure reformandi, und Gewissens= Zwange, bey denen Betrachtungen über alle Evangelia im Jahre, gründlich schon ist ausgeführet worden. Ist nun die Augspurgische Confession sowohl vor die Imperantes, als Parentes verfaßet, und beyde haben sich darzu, und denen andern Symbolischen Büchern bekennet; so kan auch dagegen nichts vorgenommen, oder solcher zu wider etwas gehandelt werden, sondern es müssen diese auch, als contrahirende Theile, daran untereinander verbunden seyn, daß weder der eine, noch der andere, in seiner Religions= Freyheit solle gekränckt, oder betrübet werden. Und wie es einem honesten Frauenzimmer an ihrer Ehre keinen Nachtheil bringet, wenn sie einer Courtesanin Aufführung nicht billigen will: also wird es allen andern Herren Gottes= Gelahrten, und rechtschaffenen Mitgliedern der Kirche, kein Bein ent-

zwey schlagen, obgleich der Herr B. R. und die beyden Herren Geistlichen, hierbey ihnen unbillige Confilia bey messen wollen. Da demnach von solcher Zeit her die gesammte Evangelische Kirche ihren wahren Gottes-Dienst mit Lutheri, und andern reinen Gottes-Gelahrten ihren verfassten Liedern angefangen, und vollendet; so kan diese Einigkeit auch nicht bestehen, und von der Particular-Kirche gesagt werden, welche davon abgehet, und ohne allen Zug und Ursach den statum Ecclesiae, mit der größten intemperanz, durch Ausmerkung der alten, und Einführung vieler neuen verdächtigen Lieder, turbiret, ja gar vermeinet, daß es in Episcopi potestate bestehe, entwedder die geistlichen Lieder bey dem öffentlichen Gottes-Dienste zu einzustellen, wodurch doch Gott geehret, gelobet, und demselben gedancket wird, oder pro lubitu die alte Ordnung von den Gesängen gar umzukehren, und die alten geistreichen Lieder abzuschaffen, und andere neue, und verdächtige an deren Platz zu setzen.

S. XXIII. Es hat Tit. Herr Christian Wilhelm Volland, Königl. Groß-Britannischer Confistorial- und Kirchen-Rath, und zur Zeit Superintendentens in der Reichs-Stadt Mühlhausen, in seinen kurzen Observationibus selectis nur ein Exempel von der Stadt Erfurt in solchem passu angeführet, wobey die Manutenenz gegen solche Lieder-Stürmery obgesieget. Solten Domini Dissidentes vermeinen, quod exemplum non faciat regulam, exque illo judicandum; so würden derer mehr können aufgeführt werden, wenigstens weiß ich mich zu erinnern, observiret zu haben, daß weichliche Lutheraner dem Liede: *Erhalt uns Herr bey deinem Wort* u. sich widersehet haben: allein ich weiß auch, daß cordate Theologi und Jcti dagegen das Feld behalten, und nicht ohne gute triffige Ursachen.

S. XXIV. Ob nun wohl bey solchem conflictu über die Lieder-Stürmery bey der Reichsstadt Nordhausen die Wahrheit keiner Erläuterung, und Hülfsmittel weiter bedarff, auch ein jeder des beständigen Vorsazes dagegen ist, seine Hypothesin zu behaupten, gleichwie ich auch, als sonst genannter Philalethes, qui ad effatum Ciceronis L. 3. de Officiis: Veritas non fucus, aut fumos amat, cum ista, simplicitate contenta, non indigeat adminiculis, l. 1. c. Si minor &c. §. 2. J. de leg. agn. tut. denen Herren Vertretern der alten Lieder hierinn accedere, und meine V. Quaestiones in dem Rechts-Bedencken wohlgegründet halte, und wie benachrichtiget, der Herr Candidat Minist. zu Kindelbrück, Herr Johann Christian Rüdiger, als ehmalts angegebener Paläologus Philymnus, im Begriff ist, sich selbst weitläufftiger in einem ausführlichen Beweise zu defendiren, wozu auch derselbe im Stande sich genugsam befindet; so möchte meines Theils wünschen,  
daß



daß die beyden Herren Compilatores, und ihr Director, Herr Bürgermeister Riemann, mit Beyhülffe E. HochEdl. Raths, und HochEhrwürdigen Ministerii, den Eigensinn ablegen, daraus so gar viele der Kirche und Republicque höchstschädliche Früchte erwachsen, als solches in meinen Anmerkungen ad Tit. 1, 7. erwiesen, und nur auf adaequacere Satisfactions-Mittel und Wege sich lencken möchten, wodurch die ruptur, und Trennung von der reinen Evangelischen Protestantischen Kirche restauriret, die Einigkeit aber, und ein gutes Verständniß im Kirchen-Wesen, wider hergestellt werde, damit nicht endlich diese höchst-importürliche Religions-Zerrungen in dersaite noch mehr divulsiones nach sich ziehen, absonderlich aus dem regard, daß es die Verfassung der gesammten Evangelischen Kirche, und eines jedwedem rechtschaffenen Mitgliedes Seelen-Interesse betrifft, [darum auch, wie man juridice zu reden pfeiget, selbiges populariter sprechen kan] alle glimpffliche Mittel fruchtlos biß anhero abgangen, und es wohl in die Harre zu einer höhern höchstbeschwerlichen Dijudicatur, und Verantwortung, auch nicht ohne Verlust ihrer eigenen Reputation, gezogen werden dürfte.

Expurgiscimini igitur, si vel ita nescii, ut etiam nescire uos, nesciatis!

## II.

Eines fürtrefflichen, und so gelehrten, als Christlichen vornehmen Rechts-Gelehrten kurze Notamina, die dermahlige Controvers, wegen Abschaffung alter Evangelisch-Lutherischer Gesänge, betreffend.

§. 1.

**S**W ein richtiges Fundamentum decisionis, oder Grund der Entscheidung zu haben, so ist vorher auszumachen, penes quem sit ius, ordinandi, ac praescribendi hymnos in Ecclesia? d. i. wer Recht und Macht habe, öffentliche Gesänge in der Kirche zu ordnen, und vorzuschreiben? Hierzu nun zu gelangen, wird supponiret, und voraus gesetzt, daß die Christliche Kirche eine Gesellschaft, oder Versammlung zu Christi

Christo berufener Leute sey, welche sich zur Christlichen Lehre bekennen, und durch den gemeinen Gebrauch der Gnaden-Mittel unter einander verbunden sind. Vid. Celeberrimus D. E. S. Cyprianus, in dem Bericht von Kirchen-Ordnungen.

§. 2.

Die Kirche ist demnach eine Gesellschaft, oder Versammlung verschiedener Leute. Aus diesem Begriff folgen zweien Sätze: (a) Die Christliche Kirche ist, gleich andern Societäten, quoad inspectionem generalem, in Ansehung der allgemeinen Aufsicht, dem imperio civili, oder weltlichen Regiment unterworfen. Diese Inspection fließet von selbst aus dem sine societatum civilium, dem Endzweck Bürgerlicher Gesellschaften, und steht einem jeden imperanti, oder Obrigkeit zu, sie mag Christ, Heide, oder Türcke seyn, weshalber auch selbige ius circa Sacra absolutum genennet wird. Vermöge dieses iuris aber ist eine Obrigkeit nicht alleine befugt, sondern auch verbunden, zuzusehen, daß in ihren Landen keine Enthusiastische Principia gelehret, noch selbige durch Gesänge fortgestancket werden: massen durch solche die Sicherheit eines Staats äußerst in Gefahr gesetzt wird. Conf. Iac. Perizonius, Hist. Sec. XVII. It. Gundlingii Discours über die Politic. p. 357. (b) Die Christliche Kirche hat, gleichwie alle andere Gesellschaften, das Recht, durch Errichtung gewisser Ordnungen, die Art und Weise zu bestimmen, wie in ihrer Versammlung es gehalten, und der äußerliche Gottes-Dienst gefeyret werden solle. Diese Ordnungen sind eigentlich einer weltlichen Macht nicht unterworfen, sondern hängen in Dingen, welche nicht ausdrücklich in der Schrift gebothen sind, lediglich von der Willkühr der Kirche ab, und haben nicht allein die Kirchen-Zucht, sondern auch die Anordnung der Liturgie [unter welchem Worte hier alle zur Religions-Ubung, und zum Gottes-Dienste gehörige Handlungen verstanden werden] zu obiectis.

§. 3.

Es ist hieraus klar, daß die Anordnung, was für Gesänge

sänge in der Kirche gesungen werden sollen, zur Licurgie, mithin ad Sacra Ecclesiae conventionalia gehöre.

§ 4.

Die Evangelischen Stände des Reichs befinden sich in dem exercitio nicht nur des Iuris circa Sacra absoluti, sondern auch der Iurium ecclesiae conventionalium. Jenes exerciren sie vi superioritatis territorialis; diese aber consensu ecclesiae.

§ 5.

Da nun aller Consensus vel expressus, veltacitus; so einer, als anderer aber von gleicher Verbindlichkeit und Krafft ist, hiernächst auch, wo nicht bey allen, doch bey den mehresten Protestirenden Reichs-Ständen nicht allegiret werden mag, daß ihnen von der Kirche die iura conventionalia consensu expresso eingeräumt worden wären; so bleibt nichts, als dieses, zu behaupten übrig, daß solche Übertragung consensu ecclesiae tacito geschehen sey.

§ 6.

Zu den Zeiten der Reformation Lutheri, als die Evangelischen Gemeinden sich zu formiren anfiengen, und die Territorial-Obrigkeiten der iurium ecclesiae conventionalium sich annahmen, auch hiernächst darinnen durch den Passauischen Vertrag, Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß bestätigt wurden, waren die Lieder Lutheri, und anderer, wovon jezo die Frage ist, in denen Evangelischen Kirchen ohne allen Zweifel in Übung.

§ 7.

Wenn nun damahls eine Evangelische Gemeinde befraget werden sollen, ob sie zu frieden, daß die Gesänge quaest. abgethan würden, so ist kein Zweifel, daß sie ihre Einwilligung darein nimmer gegeben haben würde.

§ 8.

Eben solche Meinung aber haben ihre Nachkommen größten Theils behalten. Wer wolte demnach behaupten, daß consensu ecclesiae tacito, und consuetudine introducta, die Gesänge abgeschaffet würden? Ist aber consensus tacitus dießfals nicht vorhanden, so cessiret das Fundamentum iuris, exercendi iura ecclesiae conventionalia

C

quoad

quoad hymnos publicos abrogandos: cessret dieses, so cessret auch an Seiten der Obrigkeit die Befugnis, contradicente in primis ecclesia, licet particulari, solche alte Gesänge abzustellen. Id quod erat demonstrandum.

§. 9.

Es trifft hier in hypothesi ein, was in thesi Pfaffius schreibt, in Orig. Iuris Ecclesiast. p. m. 198. Iura collegialia, quae ab Ecclesia principi, aut aliis tradita fuere, non sunt absoluta, sed limitata, & in abusum vergunt, ubi, qui ea administrant, contra voluntatem ecclesiae, quae facile pervideri potest, eamque rationibus haud temnendis suffultam, eadem administrant. Quod ipsum ubi agitur, tyrannis haec est, qua in ecclesiae iura inuolatur, non administratio, cuius rationem coram Deo reddere possis.

§. 10.

Die Pflichten eines jeden Christen erfordern, im Gebrauch solcher Dinge, so wahre Mittel-Dinge sind, derogestalt sich zu betragen, daß der Gebrauch nicht andern zum Uergernis gereiche, (1. Cor. VI, 12.) und zu Spaltungen Anlaß gebe, auf welchen Satz die Lehre der Augspurgischen Confession Art. XV sich gründet. Gesehet nun den ungestandenen Fall, die Abschaffung der Gesänge quaest. sey ein wahres Mittel-Ding; so gesehet man dadurch selbst ein, daß diese Gesänge ohne Sünde beygehalten werden mögen. Ist aber dieses, so wird nimmer vor Gott zu verantworten seyn, daß man durch unüberlegte Abstellung derselben ein solches Mißverständnis, als leider! vor Augen ist, unter den Gliedern der Kirche veranlasset.

§. II.

By Kirchen-Cerimonien ist die Regul, (cum Zieglero Dissert. V. de Iure Majest. circa Sacra §. 29. laeger. de Iure Potest. suprem. circa Sacra, Libr. 2. c. 3. p. m. 384. zu beobachten, non facile mutandas esse in veteratas ceremonias. Gilt diese Regul, e g. de usu laminum, candidae, aut alterius vestis, in peragendis sacris &c. wie vielmehr muß sie Platz greiffen, wenn die Frage ist de usu hymnorum antiquorum.

§. 12.

Endlich ist überhaupt, nach der Lehre des seeligen D. Buddei, (Insti-

(Institut. Theol. Moral. P. 3. c. 3. §. 80.) die Schuldigkeit eines Kirchen-Dieners, dahin zu sehen, daß bey Abschaffung der Kirchen-Cerimonien (vielmehr aber der Gesänge) die Freyheit der Kirche nicht über einen Hauffen geworffen, und etwas, als eine unzuläßige Sache, zumahl wider den Willen der Kirche, abgeschaffet werde, was noch wohl, als zuläßig und gültig, zu behalten stünde, ingleichen, daß man sich nicht an solchen Cerimonien (wir setzen hinzu: Gesängen) vergreiffe, welche nützlich, und erbaulich sind.

### III.

Christian Wilhelm Bolland's R. Auserlesene

Anmerkungen und Vorhaltungen, welche denen Feinden und Verächtern derer gewöhnlichen alten Evangelisch-Lutherischen Kirchen-Lieder, die, in ihrer grund-bösen Sache, sich verkehrter Weise auf eine hohe Obrigkeitliche Gewalt beruffen, und in der ungegründeten Einbildung stehen, als ob ihr Unternehmen durch kein Reichs-Gesetz ihnen verbotthen wäre, reifflich zu erwägen, und sich eines bessern zu besinnen, freundlich vor Augen gelegt werden. Aus dem Lateinischen ins Deutsche übersezet, durch Palaeologum Philymnum.

#### Vorrede.

Dem geneigten, und beydes Friede, als Wahrheit liebenden Leser,  
Zeil und Seegen von Gott!



Er so vortreflich beredte, als hochweise Römische Bürgermeister, M. T. CICERO, hat in seiner fünfften Anklage wider den Verres, folgenden nachdrücklichen Ausspruch ehemahls gethan: Eine Frevelthat ist es, einen Römischen Bürger in Bande legen: ein Bubenstück, denselbigen schlagen: ihn umbringen, fast kein geringes Verbrechen, als der Vater-Mord: ihn aber gar creuzigen, das ist vollends eine so abscheu-

scheuliche That, daß sich unter allen Lastern kein Name findet, mit welchem man dieselbe bezeichnen könnte. Man erlaube mir aber, diese, nach Beschaffenheit meines Vorhabens, in etwas geänderte Worte, von dem Cicero zu entlehnen, und auf den bekannnten, und sint zwey Jahren her unweisslich, und unfürsichtiglich erregten Lieder-Streit, folgender Maassen zu deuten: „ Eine Frevelthat ist es, die besten und herrlichsten Gesänge Lutheri, und anderer alten Lehrer, welche von der gangen „ Evangelischen Kirche einmüthiglich angenommen worden, ihr auch lieber „ und werther, als vieles Gold sind, abschaffen: ein Bubenstück ist es, will „ nicht sagen verächtlich und unbescheiden, sondern mit all lästerlich und „ schmähtlich davon urtheilen, solches Urtheil auch frey öffentlich kund ma- „ chen: Bey nahe ein gräulicher Seelen=Mord ist es, dem mit Christi „ Blute erkaufttem Volcke die daraus geschöpffte Seelen=Nahrung ent- „ ziehen, und dessen ewige Verdammnis grossen Theils damit befördern: „ Dieselben Lieder aber endlich gar aus der Zahl derer übrigen Kirchen=Ge- „ sänge austossen, solche nicht mehr öffentlich zu singen, verbieten, ja aus „ der Stadt verweisen, und hierdurch allen Religions=Verwandten ein „ schreckliches, und dereinst, wo nicht wahre Buße erfolgt, im Höllischen „ Feuer schwer zu büssendes, Vergernis geben; denen Feinden aber unserer „ reinen Lehre ein Hohn=Gelächter erwecken, das ist vollends ein derge- „ stalt abscheuliches Verbrechen, welches sich mit himlänglichen Worten un- „ möglich aussprechen läffet. „ Da nun dem also ist, so hat man nicht zu „ zweiffeln, es werden alle rechtschaffene Leute, sie seyn geistlichen, oder weltli- „ chen Standes, so viel sich deren in der reinen Lutherischen Kirche befinden, [damit ich derer Herren Reformirten geschweige, als deren Beyfalls ich „ völlig versichert bin,) an diesen unseeligen Unternehmungen, und verwegenen „ Eingriffen, ein ernstes Mißfallen tragen, und dieselben auch nach Verdienst, „ und wie es sich gebühret, verabscheuen.

O daß doch nur (wofern wünschen in einer bereits geschehenen Sa- che noch gilt) die Lieder=Stürmer so viel Nachdenken möchten gehabt haben, daß sie sich besonnen hätten auf jene Paulinische Drohung: *Wer euch aber irre macht, der wird sein Urtheil tragen, er sey, wer er wol- le.* Gal. V. 10. d. i. Wer eure Glaubens=Ruhe, und den Kirchen=Frieden, durch eine neue Lehre, welche in nicht wenigen derer neuen Lieder fast allzudeutlich verstecket lieget, störet, derselbe wird, ohn Ansehen der Person, eine gerechte Straffe, die sein Verbrechen verdienet, leiden, und der stren- gen Rache am jüngsten Gerichts=Tage nicht entgehen.

Es suchet sich zwar die schlimme Sache derer *Alten Lieder=Ta- deler*

Deſer hinter mancherley ſcheinbaren Vorwänden zu verbergen, und man bringet allerhand Farben hervor, dieſe ſchändliche That zu verkleinern, und gleichſam zu verkleiſtern, auch wohl gar zu vertheidigen, umb denen Unverſtändigen einen Fernis, und blauen Dunſt vorzumachen, wie auch den Leſer von dem eigentlichen Haupt = Punkte, worüber geſtritten wird, abzuführen. Denn da läſſet man ſich bald verlauten: Die Chriſtliche Freyheit, in Beybehaltung, oder Abſchaffung derer Mittel = Dinge, welche man, nach Belieben, entweder verändern, oder gar beyſeit thun könne, erlaube ihnen alles: bald nimmet man ſeine Zuflucht zu dem inſgemein alſo genannten Biſchöflichen, oder Kirchen = Rechte, als zu einem H. Ancker, und bedienet ſich deſſen, als eines Schildes, indem man vergeblich vorwendet, daß, vermöge deſſelben, die Kirchen = Lieder der unbedungenen, und uneingeſchränkten Gewalt hoher Obrigkeiten unterworffen wären; endlich auch kein emiges Reichs = Geſetze ihren Unternehmungen verhinderlich ſey, oder dieſelbigen verbieth.

Allein ſind die Geſänge der Evangelischen Kirche zu denen Mittel = Dingen zu zählen, warum trägt man denn nicht eine ſolche Obacht, dergleichen die Mittel = Dinge erfordern, gegen dieſelbigen, und gehet mit denſelbigen, in genauer Abſicht auf die Uebereinſtimmung der ganzen Kirche, beſonders aber auf deren Wachſthum, wie auch nach der Vorſchrift der eigentlich alſo genaßten Formülâ Concordiâ, welche Vorſchrift nicht allein in dem Sumariſchen Begriff, ſondern auch in der gründlichen Wiederholung befindlich, auf das allervorſichtigſte, und behutſamſte um? Denn warlich! hier muß man mit groſſem Bedacht thun, was man thut, und zwar aus der Urſache: Weilen Mittel = Dinge alsbald aufhören, Mittel = Dinge zu ſeyn, wenn man ſie denen Gemeinden wider Willen, und ungeacht ihres Widerſpruchs, entweder auf = oder abdringen will. Ja was ſoll ich ſaen? Diejenigen Mittel = Dinge, von welchen hier die Rede beſonders iſt, ſind, in Anſehung ihres Inhalts, öffentliche Bekenntniſſe der Kirche; und es wird die reine Lehre ſelbſt, die doch ſo deutlich und einfältig, als nur immer möglich und thunlich iſt, ſoll vorgetragen und eingechärffet werden, dadurch, daß man immer mehrere neue Lieder, welche noch dazu nicht unbillig verdächtig ſind, unterſchiebet, nicht wenig wackelnd gemacht, und man läufft alſo in die Gefahr, dieſelbige gar zu verlieren. Woraus dann folget, daß die von der Kirche vorlängſt angenommene Lieder mit nichten unter die Zahl derer ſchlechten Mittel = Dinge zu rechnen ſeyn. Um dieſer willen hat man auch dasjenige Recht, welches die weltliche Obrigkeit ſonſten, in Anſehung derer Mittel = Dinge hat, nicht bis dahin, und ſo weit auszudehnen, daß

sie, nach ihrem Gefallen, und mit vollkommener Gewalt, mit denselben schalten und walten, und sie der Kirche entweder gewaltsamer Weise nehmen, oder andere dagegen aufzwingen könnte. Denn dieses würde den Nutzen der Christenheit mehr hindern, als fördern, auch der Apostolischen Regul, welche befiehet: **Man solle alles ehrlich, und ordentlich zugehen lassen, schnurstracks entgegen lauffen.** Einige neuere falsche Politici aber, welche ihrem **C. Thomasius** nachfolgen, und von der Gewalt eines Fürsten in Kirchen-Sachen irrige Sätze aufs Tapet bringen, kommen mir eben vor, als wollten sie des **Thomas Hobbes** Ausschweifungen, und ungereimte Meynungen unterstützen, und auszieren, ja gar des **Machiavellus** schädliche Lehre selbst, so viel an ihnen ist, aufwärmen: Welches ich der Rache des allergrößten und heiligsten Richters, welcher der gerechten Sache noch jederzeit beygestanden, meines Ortes überlasse, und mich übrigens wenig darum bekümmere, ob solche Leute mich und andere, die nicht einerley Meynung mit ihnen hegen, noch auf ihre Lehr-Formul schwören wollen, **Monarchomachos**, oder Bestreiter derer Rechte herrschender Personen, schelten.

Endlich scheint es wohl eine lächerliche Forderung zu seyn: **Man solle die Reichs-Gesetze darzeigen!** In welcher Ausflucht die Neuerungs-Macher einen Schirm suchen für ihre böse Sache, und ihnen einbilden, als ob jene ihrem Unternehmen nicht im Wege stünden, noch zu wider wären. Denn so schreibt der Angeber, oder wenigstens Förderer, des höchst schädlichen Angebens, **Lutheri** Lieder auszumerzen, ausdrücklich: **Wenn aber Dieselbigen vermeynen, es wären die ausgelassenen Lieder auf eine unerhörte, und ganz unerlaubte Weise ausgemerzt, und verbannt worden; NB. so lieget Ihnen ob, uns ein Reichs-Gesetze aufzuweisen, aus welchem zu beweisen, daß es nicht erlaubt sey, die Lieder, die einmahl in einem Gesang-Buche aufgenommen, auszulassen.** Man lese **F. C. Lessers** Sendschreiben an **M. C. W. Volland**, p. 7. Da man mich nun zum Schreiben heraus fordert, so habe ich, in denen hier angefügten Anmerkungen und Vorhaltungen, des jetzt genannten Brieff-Stellers Begehren, verhoffentlich klar und deutlich, daneben auch bescheidenlich, ein Genügen thun wollen. Denn ich bediene mich des allerstärksten Beweifsthum, welcher genommen ist von dem Rechte des mehreren und größern Theils, in Ausübung der Gewalt in Kirchen-Sachen, welche Gewalt zwar bey einem Stadt-Rathe ist, doch der Gestalt, daß das Volk zu deren Ausübung allerdings ein neues Recht



Recht bekommt, wosfern ein Rath, in Verwaltung der Gottes-Dienstlichen Sachen, welche dazu gehören, sich seiner Eides-Pflicht, und den Grund-Gesetzen nicht gemäß verhalten sollte. Inzwischen aber habe gegenwärtigen Aufsat mit Fleiß Lateinisch abgefasst, um des hochansehnlichen Herrn Bürgermeister Riemanns vornehmlich zu schonen, als dessen Ehre zu erhalten, ich mit Ernst gestanden bin, auch bedaure, daß dieser, seiner andern Verdienste, und besondern Höflichkeit wegen, mir sehr gerühmte Mann so gar ungewissenhafte Gewissens-Räthe, die man nicht unbillig so wohl des Fanatischen, als des Indifferentistischen Unwesens verdächtig halten kan, gefunden habe. Was schließlich die übrigen, in dem Lesserschen Send-Schreiben befindlichen, Puncte und Fragen anbelanget, so gedencke ich auf dieselben, wills GOTT! bey einer andern Gelegenheit, und an einem bequemerem Orte zu antworten, und zwar ausführlich. Unterdessen lebe der Wahrheit-liebende Lesser GOTT befohlen und Deute den von mir der Wahrheit, ob wohl mit schwachen Kräften, geleisteten Vorpruch zum besten. Mühlhausen, d. 20. Aug 1737.

§. 1.



ffenbarlich unrecht ist es, daß der grössere Theil dem Kleineren folgen solle. Denn der grössere Theil hat das Recht zum Ganzen. Davon kan man den berühmten Zugo Grocius lesen im II. Buch. vom Krieges- und Friedens-Rechte Cap. 5. §. 17. Demnach kan der Rath in denen freyen Reichs-Städten, sonderlich in denenjenigen, in welchen die Democratische Regierungs-Form üblich ist, nicht einmahl einen einzigen Acker, wovon der Leib seine Nahrung zu haben pfeget, ohne des Volcks Einwilligung veräußern, und an einen andern Besizer bringen: vielweniger wird es recht, und erlaubt seyn, daß ein Rath, oder die Diener NB. nicht aber Herren der Gemeinde (1. Petr. V, 3 1. Cor. IV, 6.) diejenigen Kirchen-Gefänge, welche, sint der Zeit der Reformation, des Volcks Eigenthum worden sind, und die bisshier die gemeine Christenheit für ein Nahrungs-Mittel ihrer Seelen gehalten hat, einer Gemeinde entwenden, oder wegnehmen sollten.

§. 2. De Evangelische Kirche, welche die Concordien-Formul angenommen hat, ist ein Leib. Nun aber hat bis auf diesen Tag, weder der grössere, noch auch der allerkleinste Theil dieses Leibes, die alten Lieder verworffen. Derowegen hat man dafür zu halten, daß diejenigen, welche sich zu einer gewissen Versammlung gestellet haben, vermöge der natürlichen Beschaffenheit der Sache, und mit einem stillschweigenden Beyfalle, sich anheischig

heißig gemacht haben, dasjenige genehm zu halten, was der mehrere Theil beschließen würde. Und so auch gleich ein geringer, und nicht allzugesunder Theil, die Verträge sollte überschritten haben, so erforderte dennoch die Klugheit, und Gottes-Furcht, nicht an der Kranckheit ein Wohlgefallen zu haben, sondern demjenigen zu folgen, was zur Gesundtheit des ganzen Leibes dienet. Dieser Leib aber, weil er nicht unter dem Römischen Pabste, sondern unter mancherley Weltlichen Herren stehet, wird durch die Symbolischen Lehr- und Kirchen-Bücher, durch die Gesänge, und durch den Catechismus Lutheri vornemlich, zusammen gehalten, und unter sich selbst vereiniget, oder verbunden.

§. 3. Was diesennach denen Evangelischen Gemeinden, in dem Pausaischen Friedens-Tractat, wie auch in dem Religions- und Westphälischen Frieden, welche die regulirten Jahre zum Grunde legen, in Religions-Sachen einmahl eingeräumet worden, solches kan ihnen auch das ganze Reich nicht widernehmen. Zum Beweiß dienet der sehr bekannte Lieder-Zanck, als denen Evangelischen zu Erfurt in vorigen Jahren nur drey Lieder genommen wurden. Denn jedermann weiß, wie sich hierüber die gesammte Evangelische Kirche aufs höchste beklaget habe. Aber hier möchte vielleicht jemand einwenden, und sagen: Ja! denen Römisch-Catholischen zwar muß man das nicht einräumen, daß sie denen Evangelischen ihre Gesänge wegnehmen sollten; allein denen Evangelischen Obrigkeiten ist solches unverwehret. Aber ach! was für eine äußerste Bosheit würde dieses nicht seyn. Dann man höre nur an: Ein Rath in denen Käyserlichen Reichs-Städten kan nicht einmahl die Kirchen-Thürme, und Tempel-Orgeln abschaffen, wenn etwan einige übel-gemuthete Köpffe unter denen Raths-Berwandten seyn möchten, welche auf deren Abthung drängen: er kan aber wohl die Seelen-Nahrung, nicht etwa solchen Leuten, die ihm schlechtthin unterthan, sondern die seine Mitbürger sind, entziehen. So werden dann die Reichs-Gesetze denen Evangelischen Gemeinden zwar die Sicherheit wider äußerliche Gewalt ihrer Wiederwärtigen; mit nichten aber wider die Gewalt ihrer eigenen Mitbürger geben? Ja! sie werden ohnshwehr zulassen, daß diejenigen ihren Seelen allerhand Zwang anthun, von denen sie doch, vermöge derer beschwornen Verträge, allen Schuß gewarten sollten? Da urtheile doch der verständige Leser!

§. 4. Gleichwie aber die freyen Reichs-Städte, in Ansehung sowohl des Rechts zu reformiren, als anderer die Religion betreffender Fälle, in ihren Gebiethen, und in Ansehung ihrer Unterthanen, nicht weniger, als innerhalb ihrer Mauern, und in denen Vorstädten, eben das Recht haben, dessen die

die übrigen höhern Reichs-Stände genießen. [man sehe das Westphälische Friedens-Instrument im V. Articul §. Die freyen Reichs-Städte etc.] Und dieses Recht zu reformiren, oder in Kirchen-Sachen etwas zu ändern, und zu ordnen, ist durch einen, entweder ausdrücklichen, oder heimlichen, Vertrag des Volckes, auf den Rath, entweder schlechterdings und unbedingener Weise, oder auf eine eingeschränckte Art, gebracht worden: folglich ist auch offenbar, daß die Rechte in Kirchen-Sachen, welche Collegialische, oder Vergleichene, genennet werden (in deren Zahl ohnzweifel das Recht, öffentliche Gebether und Lieder vorzuschreiben, mitgehört) denen Stadt-Räthen von denen Bürgerschaften dergestalt übergeben worden seyn, nicht, daß sie über Seelen und Gewissen derer Menschen herrschen, und einen andern Glauben, andere Gebräuche, bey welchen das Volck meynen könnte, daß dieselben seinem Glauben einigen Nachtheil verursachen möchten, der Gemeinde aufladen; sondern daß sie dasjenige, was sie erachten, daß es dem Volcke selbst von freyen Stücken angenehm seyn werde, dergestalt anordnen, und in Schwang bringen, daß man sich darbey gar keiner Zwangs-Mittel, ohn allein in Abschaffung derjenigen Dinge, die den Hauffen verwirren, bediene, auch alles mit gebührender Klugheit und Vorsichtigkeit abhandele. Ich bediene mich derer Worte des hochberühmten Herrn D. Pfaffens, so zu finden in dessen Buche, welches Er von dem Ursprunge des Kirchen-Rechts geschrieben hat, im IV. Capitel, im 2. Articul. Dazu kommet noch, daß diejenigen, welche die Rechte einer Stadt verwalten, eydlich versprechen müssen, daß sie die Freyheiten des gemeinen Volckes mit höchstem Fleiß schützen, und selbiges dabey erhalten wollen. Was für eine Ungerechtigkeit ist es demnach, daß dem Volcke seine Seelen-Nahrung, welche demselben in denen öffentlichen Reichs-Verträgen gelassen worden, von ihren eigenen Mitbürgern hinweggenommen werde, welche doch, durch das Beyspiel, und die Vorschrift derer Vorfahren, durch die Verträge, und durch die geleisteten Eyde, ja auch durch den Inhalt des Religions-Friedens, verbunden sind, dieselben zu schützen, und zu erhalten?

§. 5. Über dieses ist es nicht vergönnet, auch nur ein einiges noch so geringes Buch einer Privat-Person zu stehlen. Vielweniger aber wird denen Kirchen-Dienern, welche, bey Antritt ihres Amtes, der Gemeinde treulich zu dienen, dieselbe bey dem Gottes-Dienste, wie sie ihn gefunden, zu lassen, und dabey erhalten zu helfen, versprochen haben, erlaubet seyn, ohne des Volckes Einwilligung, die alte, dem Worte **GOTTES** gemäße Art, **GOTT** zu dienen, demselben zu entwenden. Es verdienet bey dies

diesem Punkte zu Rathe gezogen, und gelesen zu werden des **DWJD** **BLODLES** Büchlein, von dem Rechte, welches das gemeine Volk an dem Kirchen-Regiment hat, so des **GRÖTJUS**, nach dessen Tode erst heraus gekommenem, und zu Gräffen-Zaag A. 1661, zum vierdtenmahl wider aufgelegtem Werke, von der Gewalt hoher Potentaten in Kirchen-Sachen, angehänget worden. Denn durch ein solches Unternehmen, welches sich zwar wohl bemänteln, nimmermehr aber mit tüchtigen Beweis-Gründen vertheidigen, oder entschuldigen lästet, wird gewislich ihrer vielen die Gewissens-Freyheit, und die geistliche Freude, nicht etwan von Tyrannen, sondern von ihren eigenen Seelen-Pflegern, welche sie doch auf ihre eigene Kosten ernähren, und erhalten, entwendet, daß sie beyde nicht öffentlich ausüben können.

S. 6. So sind auch die, von der gesammten Evangelischen Kirche einmahl angenommene, Lieder mit nichten unter die **Mittel-Dinge** zu zählen: gleichwie es kein Mittel-Ding, oder etwas gleichgültiges ist, daß vom geringeren Theile der Bürgerschaft hundert Bürgermeister erwählet, oder drey abgeschaffet werden. Denn, als ohnlängst aus dem Pfälzisch-Heidelbergischen Catechismo derer Reformirten nur eine einzige Frage war hinweggelassen worden; so hat das gesammte Protestantische Corpus, durch Anwendung derer stärckesten Beweis-Hümer, und Bewegungs-Gründe, Seine Churf. Durchl. von der Pfalz dahin vermocht, daß dieselbe widerhergestellt worden, ungeachtet sich dieselbige Frage in andern Reformirten Catechismis nicht befand, folglich deren Lesung, und Beybehaltung denen Pfälzischen Reformirten, als ein gleichgültiges Mittel-Ding, hätte vorkommen können.

S. 7. Da nun die Rechte in Kirchen-Sachen, nemlich die Collegialische, gemeinschaftliche, und die sich auf einen Vertrag gründen, denen Rätthen derer freyen Reichs-Städte, auf droben S. IV. beschriebene Art, zukommen; so ist es billig, daß der grössere Theil derer Bürger, wider etliche wenige Neuerungs-Macher, welche die alte Kirchen-Ordnung übertreuffen zu werffen trachten, das Recht habe, die Sache wider in vorigen Stand zu setzen; auch wosfern der Magistrat sich der Ausübung solcher Rechte auf eine ungeziemende Art unterfänget, gute Ursach bekommen, sich über die in diesem Stück ihnen zugefügte Beinträchtigung zu beklagen. Über dieses thut auch Noth, daß eine jede Reichs-Stadt, sintemahl sie dem Evangelischen Corpori, dessert Beystand sie in mancherley Fällen nicht entbehren kan, durch gewisse Beiträge gleichsam einverteiler ist, sich nach der Verfassung des ganzen Corporis einrichte; absonderlich in denenjenigen Stücken, durch welche, als durch ein gemeinsam Band, der ganze Leib zusammen gefüget, und befestiget wird.

S. 8. Nun ist das Corpus Evangelicum gleichsam eine aus mehreren zusammen gefegte Stadt, und Republic, deren sämtliche Theile sich also verhalten müssen, daß der Zusammenhang des ganzen Körpers nicht zutrennet werde. Zum Beyspiel mag uns dienen Holland. Dieses hat in Seeland nichts zu sprechen. Gleichwohl leidet es nicht, daß Seeland dem Dordrechtischen Synodo zu wider handele, oder die von denen Reformirten derer vereinigten Niederlande angenommene Lieder abschaffe. Gleicher Weise lehren auch die der Augspurgischen Confession Verwandte Kirchen alle mit einander, einträchtiglich, oder mit grosser Eintracht, wie die Augspurgische Confession gleich im Anfange, nach dem Lateinischen Exemplare, redet. Die meisten neuen Gesänge aber lehren mit grosser Uneinigkeit. Der wählet dieß, der andere das, sie trennen uns ohn alle Maaß. 3. E. Nach dem XV. Articul lehren unsere Kirchen: Das alle Gebräuche sollen behalten werden, die ohne Sünde behalten werden können. Nun aber werden die Neuerungs-Macher selbst nicht einmahl sagen wollen, daß man die alten Lieder ohne Sünde nicht beyhalten könne. So handeln sie demnach wider die A. E. Dazu kömmt noch dieses, welches billig vor allen andern hätte erinnert werden sollen, daß dieses ein NB. Göttliches Reichs-Gesetz sey, welches heisset: **Du sollst nicht stehlen!** 2. B. Mos. XX. 15. Wozu man auch noch den jederman bekannten, und überall oft im Munde geführten Spruch thun kan: Die Sünde wird nicht vergeben, es werde denn das genommene widergegeben: statemahlen auch das Gesetz der Widererstattung sich in dem Rechte der Natur selbstn gründet.

S. 9. Es ist zwar an dem, daß der Religions-Friede zugiebt, daß die Protestanten Kirchen-Gebräuche aufrechten möchten. Allein dieser Friede ist mit denen R. Catholischen eingegangen worden, nicht aber haben die Protestanten denselben unter ihnen selbst gemacht. Demnach fraget sich: Ob es rathsam? oder, ob es recht und billig sey, dem Volcke die alten Lieder zu nehmen, deren Gebrauch doch ihm schon von langen Zeiten her, und an einemhin vergönnet gewesen, nemlich in denen Jahren 1555. 1618. 1624. 1648? und ob es der Klugheit gemäss gehandelt heissen könne, wenn man die Einigkeit des Evangelischen Corporis zerreiße, und deren Band trennet? Beydes leugnet man beständiglich, und da solches aus dem vorher erwiesenen schon aufs allerdeutlichste fließet, so ist es auch hiermit genug, und übergenuß besetztiget.

S. 10. Zum Beschluß, und gleichsam zur Zugabe, will ich mich nicht verdriessen, noch gereuen lassen, hieher zu setzen, was der weyland hochberühmte

Jenaische ICeus, der seel. Herr Geheimde Rath Wildvogel, recht bequem  
 auf den gegenwärtigen Schlag, geschrieben hat. Seine Worte lauten  
 Deutsch also: „ Damit wir ohne Hindernis von der Ausübung der Macht in  
 „ Religions-Sachen selbst reden können, so beliebt mir zuvor, die unterschiede-  
 „ dene Formen derer freyen Reichs-Städte anzuzeigen. Zwo Regiments-  
 „ Formen finden sich gemeiniglich in denen freyen Städten: die Aristocra-  
 „ tische, und die Democratiche. In der letztern Art verhält es sich also,  
 „ daß die Glieder des Rathes, und diejenigen, bey welchen sich die Macht, zu  
 „ regiren, zu rathschlagen, und zu urtheilen befindet, von dem gesammten Vol-  
 „ cke eingefezet werden: und wird gemeiniglich das ganze Volk in verschie-  
 „ dene Zünffte eingetheilet, welche Eintheilung es einiger Maassen mit der  
 „ ersten Römischen Republic noch gemein hat. Es werden aus denen Zünff-  
 „ ten selbst einige erwählet, welche gleichsam als Vorsteher, und Zünfft-Wei-  
 „ ster des Volckes, die Rechte ihrer Zünffte, im Rathschlagen und Beschlies-  
 „ sen, beobachten. Aus diesen Zünfften pfleget wiederum auch der Rath  
 „ erwählet zu werden, welcher ein besonderes Collegium, oder Versammlung,  
 „ für sich ausmachet. Was nun insonderheit den Rath anlangt, so schrei-  
 „ bet derselbe Gesetze vor, spricht das Recht, macht Bündnisse, führet Kriege,  
 „ kündiget denen Bürgern die gemeinen Gaben an, berathschlaget sich über  
 „ die gemeine Wohlfarth, verwaltet die Justiz, und handhabet die Gerech-  
 „ tigkeit, sorget für die Policy, und übet die übrigen Rechte des gemeinen  
 „ Wesens aus, doch ohne Ausschließung vorgemeldeter Zünffte, welche bey  
 „ Rathschlagen mehrentheils in einem besonderen Gemach zusammen kom-  
 „ men. Mit einem Wort: Der Magistrat übet zugleich mit diesen alle  
 „ und jede Rechte, so zur Landes-Gerichtsbarkeit [territorial Jurisdiction]  
 „ gehören, aus. Dergleichen Regierungs-Form ist zu Hamburg, Goslar,  
 „ **NORDHAUSEN**, und an andern Orten mehr. Man besetze die  
 „ Beschreibung der Dertter in Nider-Sachsen. Da sich nun dieses also  
 „ verhält, so kömmet auch ordentlicher Weise das Recht in Religions-  
 „ Sachen, Allen, doch nicht Sonders, und einzeln, oder zertheileter, sondern  
 „ zusammen und vereinigter Weise zu; und hat an dessen Ausübung nicht  
 „ der Magistrat allein, sondern auch die Zünffte, und der übrige Theil der  
 „ rer Bürger, mit Antheil, dergestalt, daß sie dieselben anordnen, darüber  
 „ berathschlagen, und es einmüthiglich verwalten. Auf diese Weise ma-  
 „ chen sie auch Gesetze, welche die Religion, den Gottes-Dienst, und das  
 „ Kirchen-Wesen betreffen: sie ordnen Consistoria, benahmen, und beruffen  
 „ die Kirchen-Diener, und üben alle geistliche Rechte aus. „ In der Juri-  
 „ stischen inaugural. Dissertation, von Ausübung derer geistlichen, oder  
 „ Kirchen-Rechte, in denen freyen Reichs-Städten  
 „ derer Protestanten: S. XV, Nach

Nachrede des Übersetzers  
an den Hoch- und Werthgeschätzten Leser.

**S**ter denen, in der Nordhäussischen Gesangbuchs-  
Streitigkeit heraus gekommenen Schrifften, giebet  
zwar die gegenwärtige, so, nach dem m. Augusto. a. c.  
heraus gegebenen, Lateinischen Original, jetzt, von  
mir verdeutschet, an das Licht tritt, allen übrigen, an  
der Grösse und Weitläufftigkeit, leichtlich nach. Was aber die  
Wichtigkeit der hierinnen abgehandelten Sachen betrifft, so wer-  
den nachdenckliche Leser, die eine Sache nach ihrem innerlichen  
Werthe zu beurtheilen, fähig sind, ohnschwehr gestehen, daß diesel-  
be darinnen keiner andern weiche. Sobald ich nun dieselbe La-  
teinisch gelesen, auch in einem Gehalt zum andern- und dritten-  
male widerhohlet hatte, fand ich sie so wichtig, und von derge-  
stalt überzeugender Kraft, daß ich vor unbillig hielte, wofern sie  
nicht auch anderen, der Lateinischen Sprache unkündigen, welche  
sich jedoch um den vorsehenden Streit, so wohl, als die Gelehrten,  
bekümmern, bekandt werden sollte. Von dem Hochwürdigen  
Herrn Auctore bath ich mir demnach, in dem nächsten Schrei-  
ben, ganz inständigst die Erlaubnis aus, solche in unsere Deutsche  
Mutter-Sprache übersetzen zu dürffen. Ich erlangte auch diesel-  
be desto eher, weil ein grosser, und Hochverdienter Theologus un-  
serer Kirche, einerley Meinung war, und eben dieses von dem  
Herrn Verfasser ausdrücklich verlangt hatte, daß sie, nemlich dem  
gemeinen Manne zum besten, von Wort zu Wort übersetzt  
werden möchte. Die in diesen wenigen Blättern verfassere, tief  
ausgefundene, reiflich überlegete, und dem ohngeachtet doch kurz,  
deutlich, und fast auch dem Einfältigsten verständlich, u. handgreif-  
lich vorgetragene Beweisstürmer, und Wahrheiten, sind sämtlich  
so beschaffen, daß, wer sie läugnen wollte, der müste Gottes H.  
Gesetze, die Verfassung des Reichs, in Ansehung der Religion,  
ja auch seine eigene Vernunft abschwören. Die unglücklichen  
Verfechter der Lieder-Neuerung wissen sich recht viel, und po-  
den

den darauf so stark, als die Philister ehemahls auf ihren Goliath; dieser aber auf seine Größe, und Rüstung, wenn sie an einem hin fragen können: welches denn das Reichs-Gesetze sey, so da verbiethet, Lutheri, und andere alte Lieder abzuschaffen; neue aber dargegen einzuführen? Können sie nun hinführo mit dieser trozigen Frage wider aufgezoget, so wird ihnen auch ein Catechistinus-Schüler antworten können: Das Reichs-Gesetze des allerhöchsten Königes, des Grossen Gottes, verbiethet solches, nemlich sein Siebendes Geboth, welches heisset: Du solt nicht stehlen: nicht zeitlich Haab und Guth; viel weniger etwas, das zu den wahren Seelen-Güthern gehöret: nicht einzelnen Personen; vielweniger einer ganzen Gemeinde. Weil aber die alt-häßigen Lieder-Stürmer nicht viel nach der Bibel, und dem Catechismo zu fragen scheinen; so haben ihnen hiernächst auch noch andere kräftige, und eintreibende Beweissthümer vorgeleget werden müssen. Sie werden demnach auf die Beschaffenheit der Verfassung des Reiches, in Ansehung der Religion, und auf den Zusammenhang des Evangelischen Corporis, auff das Band, durch welches dieses an einander gefüget, und verbunden wird; nicht weniger auf den Ursprung derer Rechte eines Rathes in Evangelischen Reichs-Städten, wie auch auf den Unterschied derer Aristocratischen und Democratischen Freyen Reichs-Städte des H. Röm. Reiches, unter welche letzte auch Nordhausen mit gehöret, geführt. So müssen dann diejenigen, welche ihr Recht so hoch treiben, sich für ihre Personen mehr heraus nehmen, als sie sollen, in die Gewissens- und Religions-Freyheit einer Bürgerschaft Eingriffe thun, auch bey nahe einen Päpstlichen Gewissens-Zwang ihnen anmaassen, überzeuget werden, daß sie zur Widererstattung alles entwandten geistlichen, und Kirchen-Guthes, zur Verantwortung ihrer geistlichen malversation, oder untreuen Verwaltung- und Haushaltung, welches sonderlich die Kirchen-Diener betrifft, und zur Ergänzung derer von ihnen verrückten Gränzen der Christlichen Freyheit, verbunden seyn; wollen sie nicht als



als solche Leute befunden werden, die GOTT und Menschen beleidigen, Göttliche und Menschliche Befehle untertreten, und nur ihr eigenes Ansehen zum allgemeinen Befehle in ihrer Republic machen wollen. Der Deutsche Leser brauche diese Deutsch-übersetzte auserlesene (Selectas, wie sie der Herr Verfasser nennet, in dem Verstande, weiln Er nur wenige aus vielen auserlesen hat) Anmerkungen, zur Bestärkung seiner Erkenntnis der Wahrheit, und Christlichen Freyheit auch in diesem Punct, und dancke dem vortreflichen Herrn Auctori, oder vielmehr GOTT selbst, für dessen in dieser Sache so rühmlich angewandten Fleiß und Eysfer. Er bitte auch mit mir den GOTT der Wahrheit, daß Er die bisher noch immer auf ihrer Neuerung bestehende Widersacher, durch Betrachtung so wohl derer in dieser kleinen Kern-Schrift enthaltenen, als aller anderen, in so vielen öffentlichen Schriften ihnen vorgelegeten wichtigen Gründe, zur Erkenntnis ihres Irthums, und zur Verbesserung desjenigen, was sie dadurch im singenden Gottes-Dienste verwahrloset, und verwirret haben, bringen wolle. Denn dahin hat es der erleuchtete, und wohlmeynende Hochansehnliche Herr Auctor, wie selbst der Titul dieser Schrift zeuget, vornemlich gemeynet. Die Gnade GOTTes sey mit dem geneigten Leser.

Kindelbrück den 30. Nov. 1737.



















Go 3042

ULB Halle 3  
006 385 494



LD18



ML







5

Christoph Friedrich Plathners, ICtis  
Käyserl. Majest. Pfaltzgrafens, und Königl. Preuß. Hoffraths,  
ehedem Syndici der Käyserl. Freyen Reichs-Stadt Goslar,

Unpartheyische Erläuterung  
des Philalethis Rechts = Bedencken A. 1736.  
über die Nordhäussische Gesangbuchs = Sache *ic.*  
wie auch

IVRECONSVLTI Anonymi kurze Notamina,  
die dermahlige Controvers, wegen Abschaffung alter Evangelisch,  
Lutherischer Lieder, betreffend,  
henebst

Christian Wilhelm Hollands,  
Königl. Groß-Britann. und Chur-Fürstl. Braunschweig-Lüne-  
burg. Consistorial- und Kirchen-Raths, Pakt. Primar. Consist.  
Assess. Scholar. Inspect. und der Mühlhäussischen Dioeces Superint.

Kurzgefaßten Anmerckungen  
über

die Nordhäussische Lieder = Stürmery,  
auf verschiedenes Verlangen  
aus dem Lateinischen ins Teutsche übersetzt,  
von

Johann Christian Rüdiger,  
R. Minist. Cand. und P. C.

---

Mühlhausen,  
druckts Tobias David Brückner, E. HochEdl. Raths Buchdrucker.  
Anno 1737.

5.